

INFORMATIONSVERANSTALTUNG

„REFORM IM BERLINER ZUWENDUNGSRECHT“

FÜR ZUWENDUNGSEMPFANGENDE

Berlin, 10. November 2025

Zentrale
Ansprechstelle
Zuwendungen

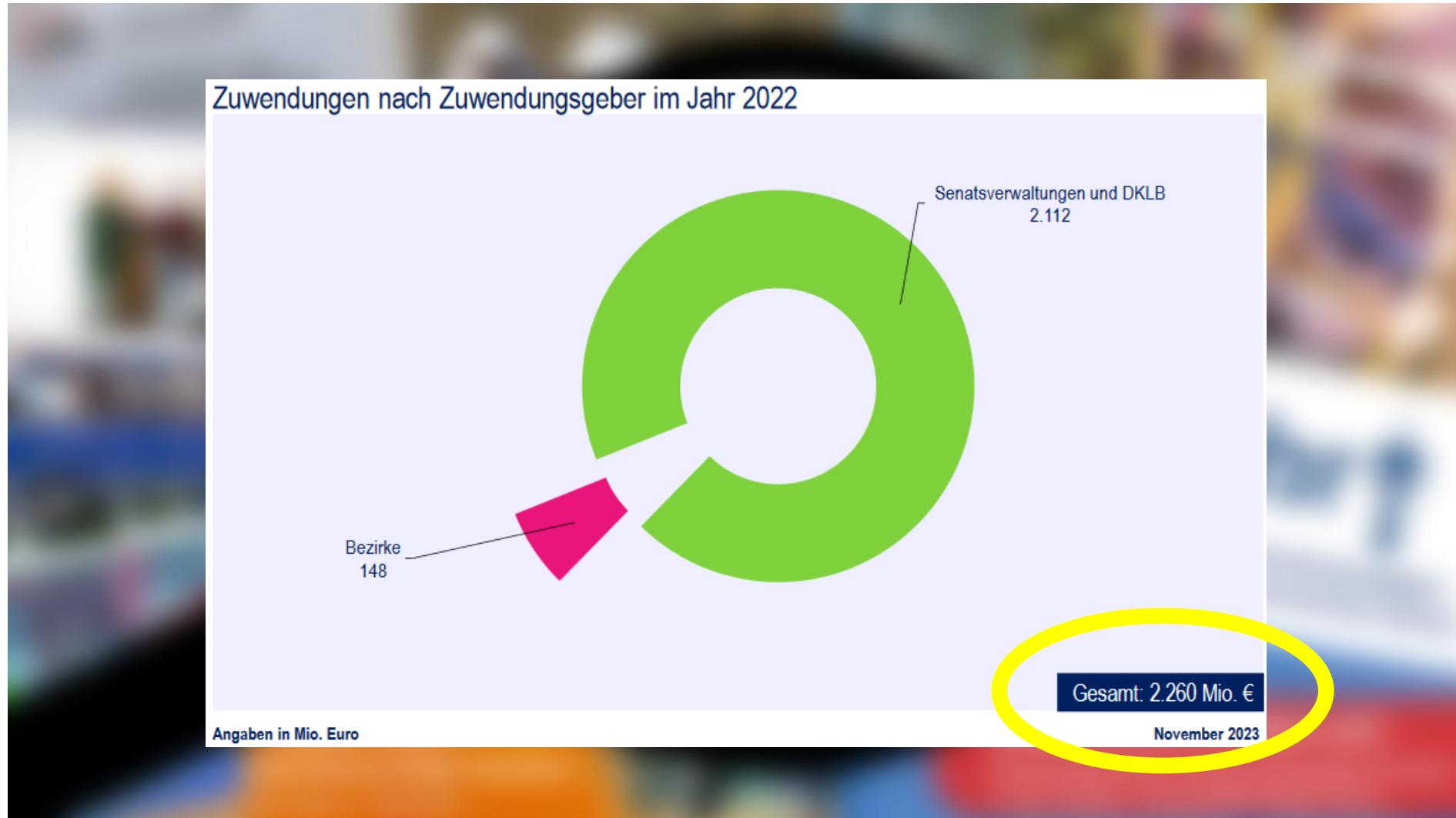


Senatsverwaltung
für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

BERLIN



Einleitung



Lösungsansätze

1. Projekt zur „Vereinfachung, Optimierung und Digitalisierung von Zuwendungen im Land Berlin“
(seit August 2023)

2. Die „Zentrale Ansprechstelle Zuwendungen“

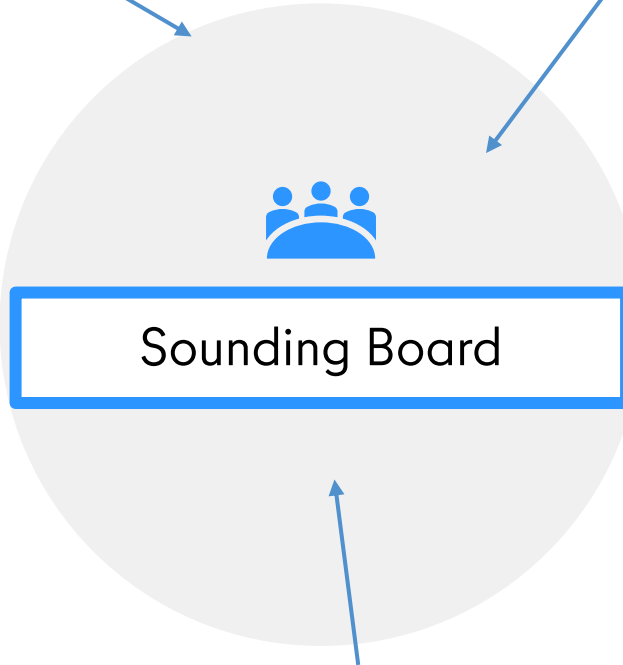
Teilprojekt 1: Vereinfachung des Zuwendungsrechts



Sounding Board

Vertreter*innen von Dachverbänden und Gremien

- LIGA der Wohlfahrtsverbände
- Landesbeirat für Partizipation
- Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
- LV Selbsthilfe Berlin
- berliner frauen netzwerk (bfn)
- Runder Tisch der Berliner Frauenbildungs-, beratungs- und Beschäftigungsprojekte
- Landesnetzwerk Bürgerengagement Berlin
- Landesverband der freien darstellenden Künste Berlin e.V.
- Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Berlin
- LSVD Berlin-Brandenburg
- Landesjugendhilfeausschuss
- Arbeitgeber*innenverband Beschäftigung, Bildung und Beratung in Berlin e. V. (AGV 4B)
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen
- Entwicklungspolitische Organisation: Stiftung Nord-Süd-Brücken



Behörden, Wissenschaft, Unternehmen

- Rechnungshof von Berlin
- Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
- Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
- Bezirksamt Pankow von Berlin
- Hochschule für Wirtschaft und Recht (Öffentliche Finanzwirtschaft)
- Charité
- EFG Europäisches Fördermanagement GmbH
- ZGS consult
- IBB
- Stiftung SPI

Vertreter*innen von einzelnen Zuwendungsempfängenden

- CRISP-Crisis Simulation for Peace e. V.
- TransInterQueer e. V. (TriQ e. V.)
- EJV gemeinnützige AG
- wortlaut Bildungswerkstatt UG

Ab wann gelten die neuen Regelungen?

Die neuen Vorschriften sind am 25. Juli 2025 in Kraft getreten. **Sie gelten damit für neue Zuwendungen, die mit Bescheid ab dem 25. Juli 2025 erlassen wurden / werden.**

Änderungen im Überblick (AV zu § 44 LHO, ANBest-I, ANBest-P)

Mittelabruf

Festbetrags-
finanzierung

Vergabe

20 % Regel

Rückforderungen

Änderung der
Finanzierung
(Auflösende
Bedingung)

Baumaßnahmen

Mittelabruf
Nr. 7.2 AV zu § 44 LHO
Nr. 1.4, 8.4 ANBest-P
Nr. 1.5, 9.4 ANBest-I

Bisher	Reform
Auszahlung nach Abruf alle zwei Monate - jährlich sechs Abrufe	Auszahlung nach Abruf alle drei Monate - jährlich vier Abrufe
Vor jedem Abruf mussten die Ausgaben der letzten zwei Monate belegen werden	Entfällt

Mittelabruf

Nr. 7.4
AV zu § 44 LHO

Bisher	Reform
Auch Kleinstprojekte mussten Mittel in mehreren Tranchen abfordern	Zuwendungen unter 10.000 € werden in einer Summe ausgezahlt (ohne Verwendungsfrist)

Festbetrags- finanzierung

Nr. 2.2.3
AV zu § 44 LHO

Bisher

Festbetragsfinanzierung
war gleichrangig

Reform

Bis 5.000 € soll stets die
Festbetragsfinanzierung
verwendet werden



Vergabe

Nr. 3
ANBest-I /
ANBest-P

Bisher

Anzuwendende
Vergaberegeln ergaben sich
aus der Zuwendungssumme

Reform

Einstufung in neue
Vergabekategorie ergibt
sich aus dem geschätzten
Auftragswert



Vergabe

Nr. 3 ANBest-I / ANBest-P

geschätzter Auftragswert:

bis zu 500 €	über 500 € bis zu 5.000 €	über 5.000 € bis zu 100.000 €	über 100.000 €
Direktauftrag ohne formlosen Preisvergleich	Direktauftrag mit formlosem Preisvergleich	drei Aufforderungen, ein Angebot abzugeben: transparent, wirtschaft- lich, verhältnismäßig Dienstleistende stetig wechseln	das öffentliche Vergaberecht gilt Pflicht zur eVergabe: ab 200.000 €
z.B. Schreibtischstuhl	z.B. Laptop	z.B. Umbau einer Einrichtung	z.B. großes Bauvorhaben



~~20 % Regel~~
30 % Regel

Nr. 5.1.4
AV zu § 44 LHO

Nr. 1.2
ANBest-P

Mehr Gestaltungsmöglichkeit bei der Verteilung finanzieller Mittel

Zwei Neuerungen in einer Reform:

- 1. Prozentualer Anteil steigt von 20 % auf 30 %**
- 2. Bezugsgröße der prozentualen Überschreitung ändert sich**

alt: Einzelansatz

neu: Gesamtsumme der Position Personal- oder der Position Sachausgaben.

Sachausgaben

20 % Regel
30 % Regel

Nr. 5.1.4
AV zu § 44 LHO

Nr. 1.2
ANBest-P

Position	Ansatz	Ausgaben	Differenz
1	350	0	- 350
2	900	1.100	+ 200
3	1.200	2.080	+ 880
Summe	2.450	3.180	+ 730
30 % Gesamtsumme	735		

(Angaben in Euro)

Mehrausgaben
geringer als
30 % der
Gesamtsumme

Sachausgaben

Position	Ansatz	Ausgaben	Differenz
1	350	0	- 350
2	900	1.100	+ 200
3	1.200	2.080	+ 880
Summe	2.450	3.180	+ 730
30 % Gesamtsumme	735		

(Angaben in Euro)

Personalausgaben

Position	Ansatz	Ausgaben	Differenz
1	10.000	10.000	0
2	12.000	10.200	- 1.800
3	14.000	14.400	+ 400
Summe	36.000	34.600	- 1.400
30 % Gesamtsumme	10.800		

(Angaben in Euro)

Einsparung in ausreichender Höhe vorhanden

20 % Regel
30 % Regel

Nr. 5.1.4
AV zu § 44 LHO

Nr. 1.2
ANBest-P

Rückforderungen

Nr. 8.6
AV zu § 44 LHO

Eine „KANN“-Regelung für die Verwaltung

Bisher	Reform
Verwaltung musste ab 150 € Rückforderungen erheben.	Verwaltung muss erst ab 500 € Rückforderungen erheben.
Verrechnung nötig.	Keine Verrechnung notwendig.



**Änderung der
Finanzierung
Auflösende
Bedingung**

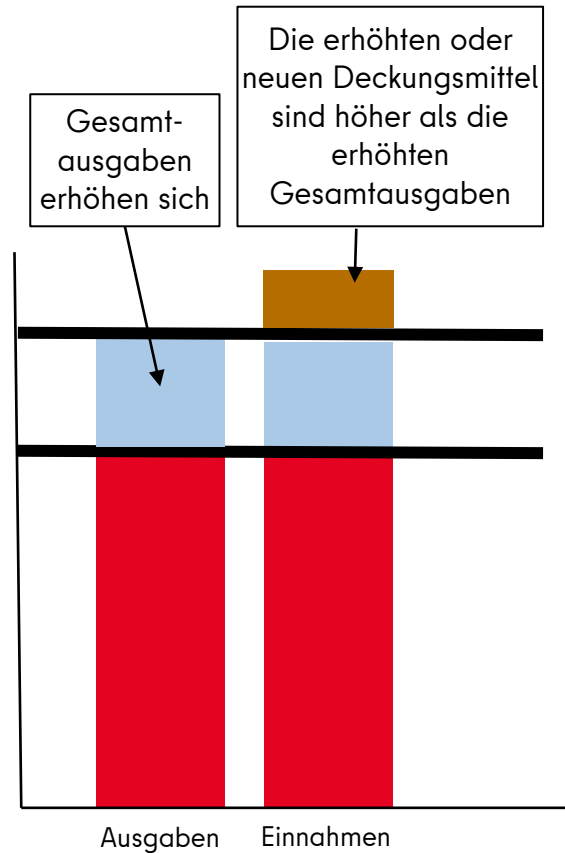
Nr. 2.3

**ANBest-I /
ANBest-P**

Bisher	Reform
<p>Erhöhte Einnahmen (höhere Eigenmittel oder neue Deckungsmittel) ermäßigten die Zuwendung.</p> <p>Nur mit Änderungsantrag, durften sie für neue Projektausgaben verwendet werden.</p>	<p>Erhöhen sich die Projektausgaben und erhöhen sich die Einnahmen in gleicher Höhe, ermäßigt sich die Zuwendung nicht.</p> <p>Kein Änderungsantrag</p>



Nach Bescheiderteilung - im Laufe des Projektes



Einnahmen übersteigen Ausgaben. Zuwendung ermäßigt sich um diesen Teil. Die Mittel müssen erstattet werden bzw. werden mit nächster Zuwendungsrate verrechnet.

Zuwendung ermäßigt sich nicht. Zuwendungsfähige Ausgaben und Einnahmen erhöhen sich ohne Änderungsantrag.

zuwendungsfähige Ausgaben und Einnahmen laut Bescheid

**Baumaßnahmen:
schnellere
Genehmigung**

**Nr. 6.5
AV zu § 44 LHO**

Bisher:

Bei allen Bauprojekten
musste die Bewilligungsstelle
die Zustimmung der für Bauen
zuständigen
Senatsverwaltung eingeholt
werden, wenn die
Bewilligungsstelle mit
eigenem baufachlichen
Sachverstand prüfen wollte.

Reform:

Unter 500.000 € muss die für
Bauen zuständige
Senatsverwaltung nun nicht
mehr zustimmen. Die
Bewilligungsstelle kann nun
selber prüfen, wenn
Sachverstand vorhanden ist
oder eingekauft werden kann.

**Baumaßnahmen:
schnellere
Durchführung**

**Nr. 6.6
AV zu § 44 LHO**

Bisher:

Baufachliche Prüfung in allen Einzelschritten durch die Bau-Senatsverwaltung nötig - unabhängig der Baukosten

Reform:

Auf die baufachliche Prüfung kann unter 50.000 € Baukosten verzichtet werden.

Weitere beschlossene Reformen

Modellversuch „Projektförderung mit wiederkehrendem Bedarf“

Hintergrund zum Modellversuch

Ziele des 5-jährigen Modellversuchs

- mögliche Änderungen der AV LHO
- neue Struktur der Zuwendungsbescheide zur Erhöhung der Planungssicherheit für die Verwaltung und die Zuwendungsempfangenden
- vereinfachtes Antragsverfahren in den Folgejahren
- Anwendung von Pauschalen für Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten und damit Reduzierung der Nachweispflicht im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung

Wer kann an dem Modellversuch teilnehmen?

Die Bewilligungsstellen des Landes Berlin entscheiden über die Auswahl der für den Modellversuch in Frage kommenden Projekte.

Modellversuch „Verwaltungsgemeinkosten“

Was sind Verwaltungsgemeinkosten?

Verwaltungsgemeinkosten (VGK) sind Ausgaben für die Nutzung der Verwaltung und der Infrastruktur der Zuwendungsempfänger (Bsp.: Ausgaben für Büromaterial). Diese können dem geförderten Projekt nicht unmittelbar zugeordnet werden.

Hintergrund zum Modellversuch

Wie werden die Daten erhoben?

- Zuwendungsempfänger, die im Bereich des Rahmenförderungsvertrages ab 2026 VGK beantragen, müssen ein einheitliches Erfassungsinstrument verbindlich anwenden.
- Erhebung weiterer Daten im Rahmen des Modellversuchs „Projektförderung mit wiederkehrendem Bedarf“

Ziel des Modellversuchs

Erhebung von Daten, um ein einheitliches Verfahren für die Beantragung, Prüfung und Bewilligung von VGK im Land Berlin im Rahmen der Zuwendungsfinanzierung festzulegen.

Modellversuch „Besserstellungsverbot“

Verfolgt das Ziel, die Anwendung des Besserstellungsverbots zu erleichtern.

Dazu werden verwaltungsintern mit interessierten Bewilligungsstellen verschiedener Verwaltungen drei unterschiedliche Erleichterungen erprobt:

- Anerkennung von IST-Personalausgaben bei tarifgebundenen ZE sowie bei kirchlichen Trägern, die an die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) der Kirchen gebunden sind
- Anwendung von Regelungen, die von der ZAZ zur Prüfung des Besserstellungsverbots entwickelt wurden
- Anerkennung des TVöD Bund als Obergrenze für zuwendungsfähige Personalausgaben in besonderen Einzelfällen

Zentrale Ansprechstelle Zuwendungen

Zentrale 
Ansprechstelle
Zuwendungen

Zentrale Ansprechstelle Zuwendungen

Die ZAZ...

- stellt **verlässliche** Infos zum Zuwendungsrecht bereit und befördert damit eine **einheitliche Anwendung** des Zuwendungsrechts.
- **entwickelt das Zuwendungsrecht** stetig **weiter**, um damit den Zuwendungsprozess zu vereinfachen.
- unterstützt den **Erfahrungsaustausch** zwischen den Akteurinnen und Akteuren in der Verwaltung und will damit eine einheitliche und schnelle Bearbeitung stärken.
- begleitet die **Digitalisierung** des Zuwendungsprozesses, um damit die Arbeitsbedingungen für alle Stakeholder zu verbessern.

Abgrenzung

Die ZAZ bearbeitet...

...**keine Einzelfallangelegenheiten**, wie bspw. Fragen zur Bewilligung eines laufenden Zuwendungsantrags

...keine Budget- und Haushaltsfragen



Die ZAZ steht für die Klärung von **übergeordneten Grundsatzfragen** mit **landesweiter Bedeutung** zur Verfügung.

Informationsquellen und Kontakt



Informationsplattform zu den neuen Ausführungsvorschriften

<https://www.berlin.de/sen/asgiva/service/zentrale-ansprechstelle-zuwendungen/>



Aktuelle Themen der ZAZ

<https://www.berlin.de/sen/asgiva/service/zentrale-ansprechstelle-zuwendungen/>



Allgemeine Hinweise zur **Verbesserung des Zuwendungsrechts**

Kontakt: zaz@senasgiva.berlin.de

Möglichkeiten zur Mitarbeit

- **Arbeitsgruppe** in Planung: Weiterentwicklung der neuen **Informationsplattform** zum Zuwendungsrecht
- Bald verfügbar: **2. Online-Umfrage** über mein.berlin.de zum Zuwendungsrecht
- **Feedback** zur Weiterentwicklung des Zuwendungsrechts dauerhaft möglich